



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen
Tel. 07361/5031830

Amtliche Bekanntmachung

Am 08.05.2019 wurde in 73499 Wört der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

- I. Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund der amtlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut wird ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk erstreckt sich südlich der Kreisgrenze zu Schwäbisch Hall in der Gemarkung Ellenberg und der Gemarkung Wört bis an die bayrische Grenze. Die östliche Begrenzung geht entlang der bayrischen Grenze zur Landesstraße L 2220 auf der Höhe bei Aumühle. Von dort aus zieht sich die südliche Grenze entlang der Landesstraße L 2220 nach Westen bis zur Ellenberger Straße. Sie führt weiter der Ellenberger Straße entlang bis zur Ortsgrenze Breitenbach. In Breitenbach zieht sich die Grenze südlich entlang des bebauten Wohngebietes bis an die Hessengasse und weiter entlang der Hessengasse und deren Verlängerung bis an die A7 und dann die A7 entlang bis nach Norden an die Kreisgrenze Schwäbisch Hall. Folgende Teilorte sind umfasst:

1. Finkenberg, Hahnenmühle, Neumühle, Ratzensägmühle, Finkenhaus, Breitenbach, Dietlesmühle, Gerhof, Aumühle und Schönbronn.
2. Bienenhalter, die derzeit Bienenvölker auf den oben genannten Gemarkungen stehen haben, haben dies dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Tel. 07361/5031830) unter Angabe des Standortes unverzüglich anzuzeigen.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienseuchenverordnung Folgendes:

- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Bienenfachverständigen Herr Bruno Helmle oder Herr Franz Spaag im Bereich

Ellenberg und durch Herrn Harald Werner oder Stefan Mayer im Bereich Wört auf bössartige Faulbrut zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:
 - 1.) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - 2.) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- e. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienensicher verschlossen zu halten.

II. Begründung:

Am 08.05.2019 wurde in der Gemeinde Wört, südöstlich von Unterdeufstetten, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut durch das Landratsamt Ostalbkreis amtlich festgestellt.

Bereits am 01.04.2019 wurde in der Gemeinde Fichtenau im Landkreis Schwäbisch Hall der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt und es wurde ein Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk wird aufgrund des neuen Ausbruchs wie oben ausgeführt erweitert.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde gemäß §10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Sowohl Teile des Landkreises Schwäbisch-Hall als auch Gebiete des Ostalbkreises liegen in diesem Bereich. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienen in einer Region ernsthaft gefährden kann. Deshalb war die Einrichtung des oben genannten Sperrbezirks erforderlich.



Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Behindertengerechter
Eingang vom
Besucherparkplatz

Sprechzeiten: *
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77
E-mail: info@ostalbkreis.de
Internet: <http://www.ostalbkreis.de>

Bankverbindungen: 2
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
Postscheckamt Stuttgart
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

* Spezielle Sprechzeiten der Kreisbildstellen, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.

Gemäß § 5b Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

- III. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 26 Bienenseuchenverordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

VI. Hinweise:

Der Sperrbezirk erstreckt sich auch in den Kreis Schwäbisch Hall.

Für die Gebiete, die im Landkreis Schwäbisch Hall liegen, ist eine gesonderte Verfügung für die dort betroffenen Bienenhalter ergangen, bzw. wird eine gesonderte Verfügung für die dort betroffenen Bienenhalter ergehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

gez. Dr. Ulrich Koepsel
Geschäftsbereich
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

t



Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Behindertengerechter
Eingang vom
Besucherparkplatz

Sprechzeiten: *
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77
E-mail: info@ostalbkreis.de
Internet: <http://www.ostalbkreis.de>

Bankverbindungen: 3
Kreissparkasse Ostalb
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
Postscheckamt Stuttgart
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

* Spezielle Sprechzeiten der Kreisbildstellen, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.